

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;

hier: Denkschrift 2009 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 21: Neubau für den Höchstleistungsrechner der Universität Stuttgart

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/223 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

die Frage einer Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen zu prüfen und dem Landtag bis 31. Juli 2012^{)} über das Ergebnis zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 26. März 2013 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung enthält den Prüfauftrag, inwieweit den Hochschulen bei Gebäudemanagement und Bau mehr Eigenverantwortung übertragen werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde die aus dem Jahr 2002 stammende Regelung „Erledigung von Bauangelegenheiten der Universitäten nach den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission“ im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Universitäten überarbeitet.

*) Der hierzu mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 begehrten weiteren Fristverlängerung bis einschließlich 31. März 2013 wurde zugestimmt (ursprüngliche Frist: 31. Juli 2012, Fristverlängerung: bis 31. Dezember 2012).

Mit der Überarbeitung der Regelung soll die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Universitäten und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung in allen Phasen der Projektierung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben weiter verbessert werden. Dies betrifft insbesondere Transparenz, Nutzerorientierung und Effizienz des finanziellen und personellen Ressourceneinsatzes und soll u. a. zur Optimierung der Gesamtlebenszykluskosten der Universitätsgebäude beitragen.

Die Neuregelung mit der Bezeichnung „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten“ ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Sie umfasst insbesondere folgende Vereinbarungen:

Die Geschäftsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, den Universitäten und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung basiert auf einem umfassenden Informationsaustausch und einem an gemeinsamen Zielen ausgerichteten Handeln. Die Abstimmung erfolgt in drei wesentlichen Runden:

- Jährlich eine große Baubesprechung am Standort unter Federführung der Universität mit Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Bei Bedarf finden weitere Besprechungen statt.
- Jährlich stattfindende Projektmanagementgespräche unter Federführung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft mit Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Universitäten sowie des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg.
- Jahresressortgespräch unter Federführung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgt die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung bei Kleinen und Großen Baumaßnahmen am jeweiligen Universitätsstandort den von der Universität genannten Prioritäten, wenn baufachliche Anforderungen wie z. B. der Werterhalt der Gebäudesubstanz oder Sicherheitsaspekte angemessen berücksichtigt werden können. Die standortübergreifende Priorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Für eine optimale Prozessgestaltung und Projektabwicklung werden am jeweiligen Standort klare Kommunikations- und Informationsstrukturen geschaffen. Zwischen Universitätsleitung und Leitung des zuständigen Amtes des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg werden grundsätzliche und projektbezogene Angelegenheiten in regelmäßigen Besprechungen abgestimmt.

Innerhalb der Projektteams für Bauprojekte, die von einem Projektleiter des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg geleitet werden, bestellen die Universitäten einen entscheidungsbevollmächtigten Projektverantwortlichen. Dieser stellt die universitätsinterne Kommunikation sicher, nimmt die Interessen der Universität wahr und bringt diese frühzeitig in den Planungs- und Bauprozess ein.

Projektentscheidungen werden einvernehmlich zwischen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau und der Universität herbeigeführt, sofern nicht baufachliche oder finanzielle Gründe entgegenstehen.

Auf der Grundlage von Vorgaben der Universitäten werden projektbezogenen Standards für Gebäudeausrüstung und Gebäudebetrieb festgelegt.

Kleinere Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen technisches Fachpersonal nicht erforderlich ist, können die Universitäten zulasten von Baumitteln selbst durchführen, wenn keine Eingriffe in vorhandene Bausubstanz erfolgen und keine bauordnungsrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Belange berührt werden. Der Einzelauftrag ist auf maximal 7.500 Euro begrenzt. Die Leitung des zuständigen Amtes des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg und die Uni-

versitätsleitung legen einvernehmlich ein Jahresbudget im Rahmen der verfügbaren Bauunterhaltungsmittel fest. Den Universitäten steht es frei, ob sie von der Regelung Gebrauch machen.

Bei Baumaßnahmen, die aus dem Körperschaftsvermögen der Universitäten finanziert werden, sind die Universitäten Bauherr und Nutzungsberechtigte der errichteten Gebäude. Sie tragen in diesen Fällen als Eigentümer alle Folgekosten einschließlich zukünftiger Sanierungslasten. Beabsichtigt die Universität mit Mitteln des Körperschaftsvermögens auf landeseigenen Grundstücken zu bauen, bedarf es zuvor einer vertraglichen Regelung mit der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung über die Art und Weise der Grundstücksbereitstellung.

Mit der Neuregelung wird einer angemessenen Mitsprache der Universitäten in Bauangelegenheiten Rechnung getragen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass bei der Planung und Realisierung der Baumaßnahmen durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung der in der Verantwortung der Universitäten liegende Gebäudebetrieb umfassend berücksichtigt wird. Die erweiterte Zuständigkeit der Universitäten bei kleineren Instandsetzungsmaßnahmen soll eine schnelle und effektive Abwicklung gewährleisten.

Die Neufassung der Regelung soll im Jahr 2016 evaluiert werden.